

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

5. Jahrgang

Nr. 13

24. Mai 1995

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 102 (August-Bebel-Straße) vom Bau-km 0+000 (Straßenzug Fontanestraße/Willi-Sänger-Straße) bis Bau-km 0+423 (Einfahrt Märkische Bauunion) mit Änderungsmaßnahmen am Straßenzug Fontanestraße/Willi-Sänger-Straße von Bau-km 0+627 (Einführung Karl-Marx-Straße) bis Bau-km 0+930 in der Stadt Brandenburg an der Havel 277
- Planfeststellung für das Bauvorhaben "Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Helmstedt - Magdeburg - Berlin; Planfeststellungsabschnitt 7 in der Stadt Brandenburg an der Havel" 278
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Rekonstruktion der Villa Bergstraße 19 279
- Öffentliche Ausschreibung: Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel 282
- Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 57/95) 285
- Amtsgericht Brandenburg: Aufgebot betr. Grundbuch von Brandenburg Blatt 13106 293
- Öffentliche Zustellung 294
- Öffentliche Zustellung 294
- Tagesordnung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1995 am Mittwoch, dem 31.05.1995, um 16.00 Uhr, in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel 295

Information

- Neue Adressen in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel	302
- Weiterhin Freizeiterförderung	304
- Gewährung von Aufwandsentschädigung	304
- Befestigung von Grabmalen	305

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 102 (August-Bebel-Straße) vom Bau-km 0+000 (Straßenzug Fontanestraße/Willi-Sänger-Straße) bis Bau-km 0+423 (Einfahrt Märkische Bauunion) mit Änderungsmaßnahmen am Straßenzug Fontanestraße/Willi-Sänger-Straße von Bau-km 0+627 (Einmündung Karl-Marx-Straße) bis Bau-km 0+930 in der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Planfeststellungsbeschuß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 25.04.95 - Az.: 501 7172/102.1 -, der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit:

vom 01.06.95 bis zum 15.06.95

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27, in 14770 Brandenburg an der Havel, 2. Etage, Zimmer 219, während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahme im Planfeststellungsbeschuß entschieden wurde, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegefrist gilt der Beschuß allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Planfeststellung für das Bauvorhaben "Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Helmstedt - Magdeburg - Berlin; Planfeststellungsabschnitt 7 in der Stadt Brandenburg an der Havel"

Der Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes (Planfeststellungsbehörde) vom 18.04.95 - Az. 1017, der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit:

vom 01.06.95 bis zum 15.06.95

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27, in 14770 Brandenburg an der Havel, 2. Etage, Zimmer 219, während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch beim Eisenbahn-Bundesamt in 06112 Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, Zi. 77, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Rekonstruktion der Villa Bergstraße 19

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
August-Bebel-Str. 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/586501
Fax: 03381/586504
2. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3.a Art des Auftrages: Bauvertrag
- 3.b Ort der Ausführung: Villa Bergstraße 19,
14770 Brandenburg an der Havel
- 3.c Art und Umfang der Leistung:
Los 1: Dachdecker/Dachklempner
ca. 220 m² Schindeldach
ca. 90 m² Pappdach
und komplett neue Regenschutzanlage

Los 2: Zimmererarbeiten
ca. 260 m² Dachgeschoßfläche
Decke und Dachstuhl sanieren
4. Vergabe nach Losen: ja
5. Ausführungszeit: Juli - September 1995
- 6.a Anforderung der Verdingungsunterlagen: Vergabestelle, siehe Pkt. 1.
- 6.b Bewerbungsfrist: bis spätestens 13.06.1995
- 6.c Ausgabe bzw. Versand der Verdingungsunterlagen: 16.06.1995, 9.00 - 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle
Haus 1, Zimmer 006/007
Neuendorfer Straße 90
14770 Brandenburg an der Havel

6.d Auskünfte zu den
Verdingungsunter-
lagen erteilt:

Vergabestelle siehe Pkt. 1.

6.e Unkostenbeitrag:

Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag entsprechend den angeforderten Losunterlagen zu entrichten und nachzuweisen:

Los 1: 20,00 DM

Los 2: 20,00 DM

Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000

Konto-Nr.: 2522100

Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Rekonstruktion Villa
Bergstraße 19

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7.a Ende der Ange-
botsfrist:

30.06.1995, 11.00 Uhr

7.b Angebote sind zu
adressieren an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle
Haus 1, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages:
Ausschreibung
Bergstraße 19, Los 1, 2

7.c Sprache des
Angebotes:

deutsch

8. Eröffnung der Angebote: 30.06.1995, 11.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, Zimmer 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- Zur Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.
9. Zuschlags- u. Bindefrist: endet am 31.07.1995
10. Zahlungsbedingungen/
Sicherheiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Herr Füchtjohann
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: (0331) 866-2243
Fax: (0331) 866-2202

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung: Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt
Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 36980
Fax: (03381) 302158
2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel
4. Leistungsart: Landschaftsgärtnerische Arbeiten
- 4.1 Leistungsumfang:
 - Los 1: 725 Bäume Kronenpflege
65 Bäume Stamm- und Stockausschläge entfernen
9 Stubben entfernen
 - Los 2: 954 Bäume Kronenpflege
392 Bäume Stamm- und Stockausschläge entfernen
 - Los 3: 1120 Bäume Kronenpflege
80 Bäume Stamm- und Stockausschläge entfernen
2 Stubben entfernen
1 Fällung
 - Los 4: 813 Bäume Kronenpflege
1 Fällung
 - Los 5: 814 Bäume Kronenpflege
5. Vergabe nach Teillosen: ja
6. Ausführungszeit: 01.09.1995 - 15.12.1995
7. Verdingungsunterlagen:

- 7.1 Anforderungen der
Verdingungs-
unterlagen: Die Unterlagen sind bis spätestens
09.06.1995 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt
Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel
- Tel.: (03381) 36980
Fax: (03381) 302158
- 7.2 Ausgabe bzw. Ver-
sand der Unterlagen: am 19.06.1995, 9.00 - 15.00 Uhr
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle
Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.3 Auskünfte zu den
Verdingungsunter-
lagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt
Willi-Sänger-Str. 17
Frau Riechardt
Tel.: (03381) 369825
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein
Unkostenbeitrag in Höhe von 5.00 DM zu entrichten und
nachzuweisen.
Einzuzahlen bei Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 5800.100.0000.7
Text: Baumpflege
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu
adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

**Kennzeichnung
des Umschlages:**

**Ausschreibung
Landschaftsgärtnerische Arbeiten
Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel**

**8. Eröffnungstermin/
Ende der Angebots-
frist:**

17.07.1995, 10.00 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102, Sitzungsraum
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter
zugelassen.

**9. Zuschlags-/Binde-
frist:**

endet am 31.08.1995

**10. Zahlungsbedingungen/
Sicherheiten:**

nach VOB/B

11. Eignungsnachweis:

Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der
VOB/A

12. Nachprüfstelle:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Herr Füchtjohann
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866-2243

Fax: (0331) 866-2202

gez. Gappert
Beigeordneter

Beschluß Nr. 57/95

Satzung

der Stadt Brandenburg an der Havel

über die öffentliche Fernwärmeversorgung, den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und deren Benutzung (Fernwärmesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 26.04.1995 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG) vom 03. März 1992 (GVBl. I S. 78) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel betreibt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen eine Fernwärmeversorgung.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
 - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus dem Fernheizwerk sowie den Block- und Unterstationen,
 - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - c) die Grundstücksanschlußleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) die Hausanschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Meß- und Regeleinrichtungen),
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a) Industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser,
 - b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.

- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (6) Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrentilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Stadt Brandenburg an der Havel überträgt die Fernwärmeversorgung dem Unternehmen "Städtische Werke Brandenburg GmbH". Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage der AVB FernwärmeV und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme des Unternehmens.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in der Anlage ausgewiesenen Fernwärmevorranggebiete.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) In den in der Anlage ausgewiesenen Fernwärmevorranggebieten ist jeder Eigentümer eines in diesen Gebieten liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, das heißt einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht)

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

Ist der Anschluß (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Brandenburg an der Havel den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlußbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls den Betrieb

zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Ausschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlußzwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugnisanlagen ist für die in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet. Ebensowenig ist die Errichtung von nicht immissionsfreien Wärmeerzeugnisanlagen gestattet.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit für Bauwerke, in die eine immissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist.
Als nicht immissionsfrei sind solche Anlagen anzusehen, bei denen die Wärme aus

Verbrennungsprozessen oder durch Umwandlung elektrischer Energie gewonnen wird, die ihrerseits immissionsbehaftet erzeugt wurde. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erfolgt ferner, wenn der Anschluß an die öffentliche Einrichtung oder deren Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist.

(2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben und

b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlagen, Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt. Von der Befreiung sind nicht erfaßt der Ersatz und die völlige Erneuerung einer solchen Anlage sowie die Umstellung des Erzeugungssystems.

(3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann erfolgen, wenn eine vergleichbare umweltgerechte Lösung angeboten wird.

(4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8

Anmeldung, Anschlußvertrag

(1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück auf einem bei der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlichen Formblatt zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Das zuständige Fernwärmeversorgungsunternehmen Städtische Werke Brandenburg GmbH schließt mit dem Anschlußverpflichteten einen privat-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der AVB Fernwärme sowie der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ab und setzt auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung fest.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Äußere Grenzen der Vorranggebiete

1.0.0. Fernwärmeversorgungsgebiet 1

1.1.0. Stadtteil Brandenburg Nord

1.1.1. nördliche Grenze

- südliche Seite des Silokanals zwischen Gördenbrücke und Brielower Brücke

1.1.2. östliche Grenze

- Brielower Straße zwischen Brielower Brücke und Kreuzung Willi-Sänger-Straße/
Brielower Straße
- Weinmeisterweg
- östliche Grundstücksgrenze der Grundschule 10 und östlicher Grundstücksgrenze
der Turnhalle Sprengelstraße
- östliche Grundstücksgrenze des Schwimmbades am Marienberg
- Venise-Gosnat-Straße mit allen östlich angrenzenden Grundstücken bis Kreuzung
mit August-Bebel-Straße

1.1.3. südliche Grenze

- Willi-Sänger-Straße von Kreuzung Brielower Straße/Willi-Sänger-Straße bis Ein-
mündung Weinmeisterweg
- Weinmeisterweg
- Venise-Gosnat-Straße mit allen südlich angrenzenden Grundstücken

1.1.4. westliche Grenze

- August-Bebel-Straße von Kreuzung August-Bebel-Straße/Venise-Gosnat-Straße
bis Gördenbrücke

1.2. Magdeburger Straße

1.2.1. nördliche Grenze

- Karl-Marx-Straße
- Magdeburger Straße von Einmündung Fouquestraße bis Einmündung Vereinsstraße

1.2.2. östliche Grenze

- Fouquestraße

1.2.3. südliche Grenze

- Vereinsstraße

1.2.4. westliche Grenze

- Zanderstraße/Fontanestraße von Kreuzung Vereinsstraße/Zanderstraße bis Kreuzung Fontanestraße/Karl-Marx-Straße

1.3. Nicolaiplatz

- Grundstücke der Realschule-Zentrum
- Grundstücke des OSZ II Vereinsstraße
- Grundstücke der Grundschule 11
- Grundstücke der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90

2. Fernwärmeversorgungsgebiet 2

- Industrie- und Gewerbegebiet Hohenstücken

2.1. nördliche Grenze

- ca. 600 m südlich der Brielower Aue von Einmündung B 102 bis Brielower Straße (Grenze Mischgebiet)

2.2. östliche Grenze

- Brielower Landstraße von Einmündung Brielower Aue bis Brielower Brücke

2.3. südliche Grenze

- nördliche Seite Silokanal von Brielower Brücke bis Gördenbrücke

2.4. westliche Grenze

- B 102 von Gördenbrücke bis Einmündung Brielower Aue

3. Fernwärmeversorgungsgebiet 3

- Stadtteil Hohenstücken

3.1. nördliche Grenze

- Sophienstraße von Einmündung Brahmsstraße bis Einmündung Henriettenstraße mit allen nördlich angrenzenden Grundstücken
- Gertraudenstraße, Elisabethstraße und Christinenstraße mit allen nördlich angrenzenden Grundstücken

3.2. östliche Grenze

- B 102 beginnend von nord/östl. Grundstück zwischen B 102 und Christinenstraße bis Einmündung Gördenallee

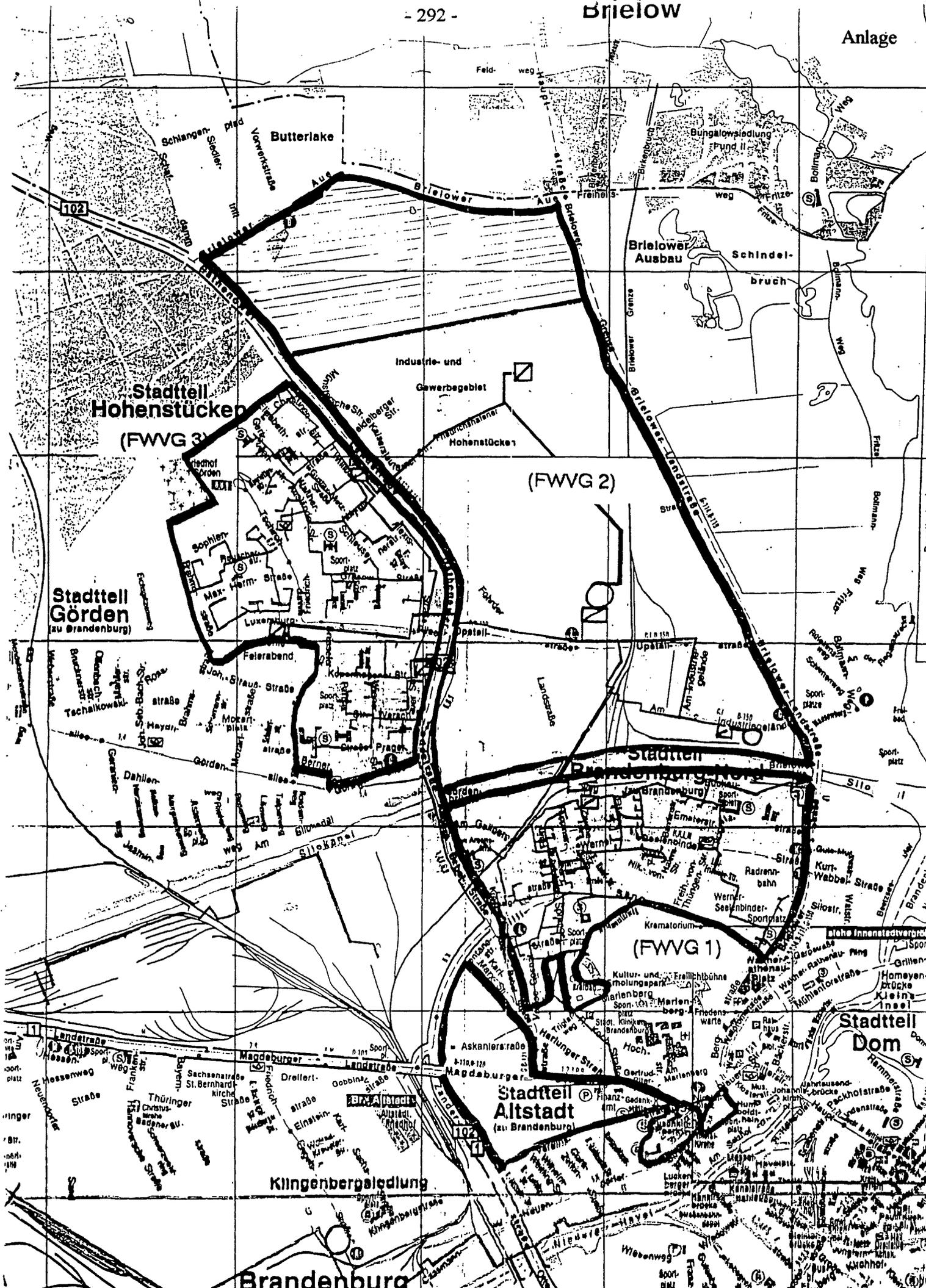
3.3. südliche Grenze

- Gördenallee von Einmündung in B 102 bis Einmündung Beethovenstraße
- nördliche Grenze der Gartenkolonie "Feierabend"

3.4. östliche Grenze

- Beethovenstraße von Einmündung in Gördenallee bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Grundschule IV
- Pariser- und Brüsseler Straße mit allen westlich angrenzenden Flurstücken
- Brahmsstraße von nördliche Grundstücksgrenze der Gartenkolonie bis Einmündung M.-Herm-Straße
- östliche Grundstücksgrenze des Friedhofes Görden mit allen östlichen angrenzenden Grundstücken.

Anlage



Stadtteil Hohenstücken
(FWG 3)

(FWG 2)

Stadtteil Görden
(zu Brandenburg)

Stadtteil Brandenburg
(zu Brandenburg)

(FWG 1)

Stadtteil Altstadt
(zu Brandenburg)

Stadtteil Dom

Klingenbergeiedlung

Brandenburg

Ausfertigung

A M T S G E R I C H T B R A N D E N B U R G
GZ: BG-13106-2 (Bitte bei allen Schreiben angeben.)

Magdeburger Str. 51, 14770 Brandenburg a.d.H.

Briefadresse:
Postfach 11 37
14731 Brandenburg a.d.H.
Tel.: 03381 367 200
02.05.1995

A u f g e b o t

Das Grundbuchamt Brandenburg beabsichtigt die Wiederherstellung des nicht auffindbaren Grundbuches von Brandenburg Blatt 13106.

Hierbei handelt es sich um ein Grundstück in der Gemarkung Brandenburg

Flur: 91
Flurstück: 59/11
Lagebezeichnung: Wottstocker Gäßchen
Größe: 1043 qm

Grundstückseigentümer sind :

- a) Harald Boerger, geb. am 3. 6. 1966
 - b) Bärbel Boerger geb. Ziebart, geb. am 14. 08. 1966
- beide wohnhaft in Brandenburg, Haydnstr. 52
- zu je 1/2 Anteil -

Auf dem Grundstück ruht ein servitutarisches Recht zugunsten der Stadtgemeinde Brandenburg.

Desweiteren ist das Grundstück mit einem Wegerecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 59/7 und 59/9 der Flur 91 belastet.

In Abt. III dieses Grundbuches ist am 29. Dez. 1992 ein Grundpfandrecht in Höhe von 47.500,-- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragen worden.

Dieses Aufgebot richtet sich an die Personen, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. Juli 1940 als Eigentümer oder Eigenbesitzer gehört oder deren Rechte nicht gemäß § 5 Abs. 5 dieser Verordnung vom Eigentümer oder sonst Betroffenen angezeigt worden sind.

Sollten Eintragungen, die zu Ihren oder Ihres Rechtsvorgängers Gunsten im Grundbuch bestanden haben, so müßten diese binnen einer Frist von 6 Wochen angemeldet und glaubhaft gemacht werden, andernfalls Sie Gefahr laufen würden, bei der Wiederherstellung des Grundbuches nicht berücksichtigt zu werden.

Sacharow
Rechtspflegerin



Ausgefertigt

Brandenburg, den 03.05.95

Mahler
Mahler

Justizangestellte als

Mündbeamtin des Grundbuchamtes

Öffentliche Zustellung

Für **Herrn Großmann, Klaus**, zuletzt wohnhaft:

Brielower Str. 47
14770 Brandenburg

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg, Vereinsstr. 1, Zimmer 6, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 02.02.1995
Aktenzeichen: 50.2.102/Großmann

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	7.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für **Herrn Peter Schmidt**, zuletzt wohnhaft:

Thüringerstr. 150
14776 Brandenburg

liegt im Sozialamt der Stadt Brandenburg, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 10.05.1995
Aktenzeichen: 50. 2. 114

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	7.30 - 12.00 Uhr
	und	13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Tagesordnung

zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1995

am Mittwoch, dem 31.05.1995, um 16.00 Uhr,

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung

4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.1995**
6. **Vorlagen der Verwaltung**
- 6.1 **Vorlagen-Nr. 253/95
Berichtsvorlage** **Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die Prüfung des Personalbestandes und der Personalkosten bei Landkreisen und kreisfreien Städten**
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.2 **Vorlagen-Nr. 240/95
Berichtsvorlage** **Tätigkeits- und Situationsbericht der Brandenburger Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (November 1993 bis März 1995)**
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.3 **Vorlagen-Nr. 247/95** **Novellierung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12.02.1993**
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.4 **Vorlagen-Nr. 203/95
Wiedervorlage
SVV v. 26.04.1995** **Erlaß der 1. Nachtragssatzung 1995**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 6.5 **Vorlagen-Nr. 217/95
Berichtsvorlage** **Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1995**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 6.6 **Vorlagen-Nr. 201/95** **Schließung der Massageabteilung im Stadtbad**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 6.7 **Vorlagen-Nr. 244/95** **Wirtschaftsplan 1995 des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe

- 6.16 Vorlagen-Nr. 124/95 Feststellung des Jahresabschlusses 1993 des Städtischen Klinikums Brandenburg und Entlastung der Klinikumsleitung (gem. Betriebssatzung § 4 Pkt. 5)
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.17 Vorlagen-Nr. 214/95 Berichtsvorlage Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz - Eine Zwischenbilanz
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.18 Vorlagen-Nr. 248/95 Entsperrung einer Haushaltsstelle
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.19 Vorlagen-Nr. 254/95 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.20 Vorlagen-Nr. 105/95 Beschluß über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet "Am Rehhagen"
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.21 Vorlagen-Nr. 206/95 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 "Neue Mühle"
- Beschluß über Anregungen und Bedenken
- Satzungsbeschluß
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.22 Vorlagen-Nr. 218/95 Beschluß über den Entwurf und die Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 "SB-Warenhaus Allkauf"
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlußantrag zur Abberufung eines stellvertretenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuß
Einreicher: Herr Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

- 8.6 **Anfrage an den Oberbürgermeister zum sozialverträglichen Personalabbau**
Einreicher: Fraktion Bürgerliste
9. **Mitteilungen und Erklärungen**
10. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.1995**
12. **Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 **Vorlagen-Nr. 265/95**
Berichtsvorlage
Umsetzung der kw-Vermerke
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.2 **Vorlagen-Nr. 136/95**
Wiedervorlage
SVV v. 26.04.1995
Wegfall des Personalkostenzuschusses des Bundes/
Gewährung einer übertariflichen Zulage an Angestellte aus den alten Bundesländern
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.3 **Vorlagen-Nr. 205/95**
Personalangelegenheiten
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.4 **Vorlagen-Nr. 235/95**
Berichtsvorlage
Vermögensrechtliche Situation in der Wohnsiedlung Neu Schmerzke
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 12.5 **Vorlagen-Nr. 215/95**
Geschäftsführer für die Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 12.6 **Vorlagen-Nr. 220/95**
Personalangelegenheit
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/
Kultur und Bildung

- 12.7 Vorlagen-Nr. 183/95 Nichtoffenes Verfahren zur Bestellung und Lieferung
von Schulbüchern für das Schuljahr 1995/96
gemäß VOL, Teil A + B
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/
Kultur und Bildung
- 12.8 Vorlagen-Nr. 222/95 Überplanmäßige Bereitstellung von Lernmitteln
Haushaltsstelle: 9323.621.0000.X
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/
Kultur und Bildung
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Information

Neue Adressen in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Am Standort Potsdamer Straße 18 befinden sich folgende Ämter:

Haus 1:

Amt für Wirtschaftsförderung Amtsleiter: Reinhard Hilscher	Telefon: 58 78 00/78 01
Liegenschaftsamt Amtsleiter: Arnolf Torske	Telefon: 58 22 00/22 01
Personalamt Amtsleiter: Cl.-Dieter Hartmann	Telefon: 58 11 00/11 01

außerdem nach Umzug am 07.06.1995 von Neuendorfer Straße 90 zur Potsdamer Str. 18:

Hauptamt (außer HSG Statistik/Wahlen und Büro Stadtverordnetenversammlung)

Personalvertretung

Haus 2:

Volkshochschule Amtsleiter: Georg Bernhardt	Telefon: 58 43 00/43 01
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Amtsleiter: Dr. Knut Große	Telefon: 58 39 00/39 01
Sportamt Amtsleiter: Wilfried Helmke	Telefon: 58 52 00/52 01
Rechnungsprüfungsamt Amtsleiter: Volker Müller	Telefon: 58 14 00/14 01
Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Amtsleiter: H.-Joachim Freund	Telefon: 58 78 00/78 01

Haus 3:

Amt für Umwelt und Naturschutz Amtsleiter: Dr. B.-Rolf Smerdka	Telefon: 58 31 00/31 01
---	-------------------------

Zur Beachtung: Ende Mai zieht das Stadtarchiv an den Standort Potsdamer Str. 16

Beratungsstellen:

**AIDS-Beratungsstelle
des Gesundheitsamtes**

Gebäude des Gesundheitsamtes
Neuendorfer Str. 89
14770 Brandenburg

Tel.: 22 36 48

Öffnungszeiten:

montags 7.30 Uhr - 11.00 Uhr
13.00 Uhr - 15.00 Uhr

dienstags 7.30 Uhr - 11.00 Uhr
13.00 Uhr - 17.00 Uhr

donnerstags
und
freitags 7.30 Uhr - 11.00 Uhr

GK-Beratungsstelle

Öffnungszeiten:

montags,
donnerstags
und
freitags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Sozial-psychiatrischer Dienst
des Gesundheitsamtes**

Warschauer Straße 20
Tel.: 71 52 37

Weiterhin Freizeiterförderung

Die Freizeiterrichtlinie des Landes wurde bis 30.06.1995 verlängert. Wie die Abt. Wohnungsbauförderung mitteilt, können Brandenburger, die eine belegungsgebundene Wohnung freizeihen und ein neugebautes Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung im Erstbezug belegen, weiterhin Fördergelder erhalten. Anträge sind an die Investitionsbank des Landes Brandenburg in Potsdam zu richten.

Auskünfte in der Stadtverwaltung erteilt die Abteilung Wohnungsbauförderung, Herr Gier, Warschauer Straße 22, Tel. 70 22 43.

Gewährung von Aufwandsentschädigung

Von der Regionalstelle "Frauen und Arbeitsmarkt" erreichte das Presseamt folgende Mitteilung:

"55 - Aufwärts"

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen gewährt Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit von Personen ab 50 Jahre, die frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von bis zu 200 DM steuerfrei gewährt.

Antragsteller können sein: Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereine, Selbsthilfeinitiativen und Gruppen, Kirchengemeinden sowie Landkreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln besteht nicht.

Der Antrag muß bis 30. Juni 1995 an das Landesamt für Soziales und Versorgung, PF 100 123, 03001 Cottbus, gestellt werden.

Nähere Auskünfte gibt die Regionalstelle "Frauen und Arbeitsmarkt", Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg, Tel.: 0 33 81/52 41 13.

Befestigung von Grabmalen

In jedem Jahr erfolgt eine Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen. Wie das Stadtgartenamt mitteilt, begannen die Kontrollen am Montag, dem **22.05.1995**. Lose Grabmale werden von den Mitarbeitern mit Aufklebern versehen bzw. auf der Grabstelle abgelegt. Die Befestigung loser Grabmale darf ausschließlich fachgerecht durch einen Steinmetz erfolgen. Eigenbauleistungen sind nicht gestattet.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß auch die Grabeigentümer Kontrollpflichten haben.

Weitere Informationen erteilt das Stadtgartenamt, Abteilung Friedhofswesen, K.-Sänger-Straße 17, Tel. 36 98 0.

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse-
und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (**Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese**
Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
